

Zwischen der

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend KV Hamburg genannt)

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird folgende

**Vereinbarung zur Bereinigung offener Posten für die Jahre 2006 bis 2008**

geschlossen:

**§1**

Diese Vereinbarung dient dem Zweck, die zwischen den Vertragspartnern gegenseitig offenen Forderungen aus dem Zeitraum 2/2006 bis 4/2008 zu bereinigen. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf Forderungen, die aus bis zum Zeitpunkt der Unterschrift noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren resultieren.

**§2**

Gegenstand der Vereinbarung sind insbesondere die Sachverhalte

- Zahlungen aufgrund der Formblätter 2/2006 bis 4/2008
- Abrechnung von Leistungen des ambulanten Operierens 2007 und 2008
- Nachzahlung für psychotherapeutische Leistungen 2006 und 2007
- Nachzahlung für psychotherapeutische Leistungen 2008
- Honorarvertrag 2008

**§3**

Im Interesse einer Verwaltungsökonomischen Abwicklung der o. g. Komplexe wird ohne Präjudiz für die jeweilige Sach- und Rechtslage folgendes vereinbart:

1. Die KVH entrichtet an

die TK: 1.767.573,44 €  
die Barmer GEK: 1.714.653,06 €  
die DAK-Gesundheit: 3.481.774,49€  
die KKH: 485.910,82 €  
die HEK: 1.117.102,03 €

2. Ein gesonderter Honorarvertrag für das Jahr 2008 wird nicht vereinbart. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der abrechnungsseitige Zahlungsverkehr die für das Jahr 2008 zulässig zu vereinbarenden Regelungen vollständig substituiert.

3. Formblattkorrekturen für den Zeitraum 2/2006 bis 4/2008 werden nicht erstellt. Die unter Nr.1 genannten Beträge werden auf die Kalenderjahre 2006 bis 2008 aufgeteilt und jeweils in einem entsprechenden Rechnungsbrief ausgewiesen.

4. Hinsichtlich der in § 2 genannten Sachverhalte erteilen sich die Partner dieser Vereinbarung Generalquittung.

**Hamburg, den 27. April 2015**